

An die
Gemeindeverwaltung Schemmerhofen
Bürgerbüro
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Eckpunkte

Vorbemerkungen:

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt zu beantragen.

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Bürgermeisteramt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Polizeirevier in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Hinweis:

Fragen ab Ziffer 9 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung branntweinhaltige Getränke verabreicht werden und wenn die Veranstaltung jugendschutzrechtliche Belange tangiert.

1. **Antragsteller**

a) Juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein

| |
|---|
| Name des Vereins oder der juristischen Person |
| |
| Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz) |
| |
| Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters |
| |
| Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) |
| |
| Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail) |
| |

b) natürliche Person oder falls abweichend von a) andere Person die erreichbar ist

| |
|--|
| Name, Vorname und Geburtstag |
| |
| Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) |
| |
| Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail) |
| |

2. **Anlass**

| |
|------------|
| Begründung |
| |

3. **Veranstaltungsort** (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

- Saal
 Foyer
 Halle
 Zelt
 im Freien

| |
|--|
| Postleitzahl, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk |
| |
| Bezeichnung des Gebäudes |
| |

4. **Hausrecht**

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
 für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
 für den Bereich der Besucherparkplätze

| |
|--|
| Nähere Beschreibung des Hausrechts (gegebenenfalls Lageplan) |
| |

5. **Ausstattung des Veranstaltungsraumes** (Raum oder Fläche im Freien)

- ohne Bestuhlung
- Bestuhlung
- Stühle und Tische

6. **Art der Veranstaltung**

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank
- Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
- Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken

- Veranstaltung ohne Musik
 - Live-Auftritte von Personen
 - Theater
 - sonstiges Programm

| |
|--------------------|
| Nähere Bezeichnung |
| |

- Veranstaltung mit Musik
 - Hintergrundmusik
 - Blasmusik
 - Disco mit Disc-Jockey
 - Disco mit Live-Musik
 - Tanz
 - sonstiges Programm

| |
|--------------------|
| Nähere Bezeichnung |
| |

7. **Zeit**

| Wochentag | Datum | Uhrzeit (Beginn) | Uhrzeit (Ende) |
|-----------|-------|------------------|----------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Sperrzeitregelung in Baden Württemberg (§ 9 Gaststättenverordnung):

a) Außerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 03:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

b) Innerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 02:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 03:00 Uhr,

c) Sonderfälle:

- Nacht zum Fasnetsdienstag und zum 1. Mai jeweils 05:00 Uhr unabhängig vom Wochentag,
- Nacht zum 1. Januar keine Sperrzeit,
- in den Nächten, in denen die Sperrzeit durch Rechtsverordnung verkürzt oder verlängert ist,
- in den Nächten, für die eine Sperrzeitverkürzung auf Antrag bewilligt ist.

d) Hinweis

Es wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass in der Regel keine Bewilligung zur Verkürzung der Sperrzeit in Aussicht gestellt wird. Maßgebend ist grundsätzlich die gesetzliche Sperrzeitregelung.

8. **Erwartete Besucherzahl**

| |
|-----------------------------|
| Erwartete Zahl der Besucher |
| |
| Personen |

Nachfolgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden und wenn jugendschutzrechtliche Belange tangiert sind.

9. Zulässige Besucherzahl

Die Zahl der zulässigen Besucher ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraumes. Sie beträgt

| | |
|-----------------------------|----------|
| Zulässige Zahl der Besucher | |
| | Personen |

Fehlt ein Belegungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf Buchstabe D der unten stehenden allgemeinen Hinweise verwiesen.

10. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahre
 über 16 Jahre
 über 18 Jahre

11. Getränkeausgabe

a) Beginn

- ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr
 ab 24:00 Uhr

| | |
|-------------------|-----|
| ab folgender Zeit | |
| | Uhr |

b) separater Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

- ist nicht vorgesehen
 ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr
 ab 24:00 Uhr

| | |
|-------------------|-----|
| ab folgender Zeit | |
| | Uhr |

- Jugendlichen ist der separate Barbereich nicht zugänglich
 Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich

c) Ende

- ab 23:30 Uhr
 ab 02:30 Uhr
 ab 04:30 Uhr

| | |
|-------------------|-----|
| ab folgender Zeit | |
| | Uhr |

12. Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- Abgabe des Party Passes

| |
|-------|
| durch |
| |

13. Jugendschutz (Alkoholverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrolle im Thekenbereich

| |
|-------|
| durch |
| |

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

14. Jugendschutz (Tabakverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – C. Nichtraucherchutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrollen
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst

| |
|-------|
| durch |
| |

15. Sicherheitsdienst (Security)

| | |
|--|----------|
| Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte | |
| | Personen |
| Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte | |
| | Personen |

| |
|---|
| Name des professionellen Sicherheitsdienstes /Security |
| |
| Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz) |
| |
| Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security |
| |
| Anschrift des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) |
| |
| Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung |
| |
| Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher) |
| |
| Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) |
| |
| Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung |
| |

Der Veranstalter gewährleistet bei Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung). Weiter gewährleistet er die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eigenen zum Sicherheitsdienst eingesetzten Personen. Auf Anforderung ist eine Aufstellung der eingesetzten Personen (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln.

Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher

16. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

- Plakaten
 Flyern
 Zeitungsanzeigen
 Internet

Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

- ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

17. Eintrittspreis

One-Way-Ticket

- Ja Nein

18. Regelung des Eintrittspreises:

Bis Uhr gilt ein ermäßigter Eintrittspreis.

Ab Uhr bis Uhr gilt der volle Eintrittspreis.

Hinweise

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG.

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

b) Sonn- und Feiertagesgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes *) zugelassen; am allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Betttag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember.

An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

*) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrämter bekannt gemacht.

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

C. Nichtraucherchutz

- a) **des Bundes**
(§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

- b) **des Landes Baden-Württemberg**
(§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucher schutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJ's tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls. Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:
Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

- a) Berechnung nach Grundfläche

| | | | | | |
|--|--|----------------|------------------|--|----------|
| | | m ² | mal 2 Personen = | | Personen |
|--|--|----------------|------------------|--|----------|

- b) **Berechnung nach der Breite der Rettungswege**

| | | | | | |
|----------------|--|--|----------|---------------------------|-----------------|
| Hauptausgang | | | m | | |
| Nebenausgang 1 | | | m | | |
| Nebenausgang 2 | | | m | | |
| Nebenausgang 3 | | | m | | |
| Nebenausgang 4 | | | m | | |
| Summe | | | m | mal 150 Personen = | Personen |

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl

E. Lärmschutz

Nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

| BauNVO = Baunutzungsverordnung | Tagsüber | Nachts |
|---|-----------|-----------|
| a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO) | 70 dB (A) | 70 dB (A) |
| b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) | 65 dB (A) | 50 dB (A) |
| c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNVO) | 60 dB (A) | 45 dB (A) |
| d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO) | 55 dB (A) | 40 dB (A) |
| e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) | 50 dB (A) | 35 dB (A) |

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr); nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) – Zeit der allgemeinen Nachtruhe
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.